

Vorlage
an den
Ausschuss für Sport und Ehrenamt
und den
Verwaltungsausschuss

Änderung der Sportförderungsrichtlinien

Die Sportförderungsrichtlinien wurden von der Verwaltung überarbeitet und dabei die Veränderungen gegenüber der bisherigen Fassung grau unterlegt (Anlage 1). Neben redaktionellen Änderungen wurde versucht, die in den Gremien diskutierten Änderungswünsche bzw. die von Sportvereinen an uns herangetragenen Vorschläge einzuarbeiten. Weiterhin wurde auch die in der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Helmstedter Sportvereine (ARGE) vom 20.11.2006 angesprochene Priorität der Jugendförderung berücksichtigt.

Die finanziellen Auswirkungen sind in Anlage 2 zusammengestellt.

Die wesentlichen Änderungen sind:

Ziffer 3:

Hierzu werden zwei Varianten dargestellt. Beide Vorschläge sind kostenneutral. Während die bisherige Regelung für die kleinen Vereine günstiger war, ist die Pro-Kopf-Alternative für die großen Vereine günstiger. Der Betrag von 0,34 Euro wurde auf der Basis der beim Kreissportbund gemeldeten Vereinsmitglieder für 2007 und der in 2007 aufgewendeten Haushaltsmittel für den Sockelbetrag berechnet.

Ziffer 5:

Die Pflegekostenzuschüsse für Rasenspielfelder und Bolzplätze wurden verdoppelt.

Ziffer 10:

Bei der Förderung von Turnieren und Wettkämpfen wird bei der **Durchführung** von Turnieren und Wettkämpfen nur noch eine Fehlbetragsfinanzierung bis höchstens 500,00 Euro vorgenommen.

Die **Teilnahme** an Vergleichswettkämpfen wird nur noch im Kinder- und Jugendbereich gefördert. Bei den Erwachsenen ist sie entfallen.

Ziffer 11:

Die Förderung erfolgt nur noch im Einzelfall durch Beschluss der Gremien.

Ziffer 12:

Die Förderung der Sportabzeichen nach erfolgt ebenfalls nur noch im Kinder- und Jugendbereich.

Ziffer 13:

Die Förderung der Sportübungsleiter nach wurde hinsichtlich der Personalkosten gedeckelt, blieb ansonsten jedoch unverändert.

Ziffer 14:

Bei den Sachausgaben für die Sportförderung wurde der Einzelwert für Sportgegenstände von 250,00 Euro auf 400,00 Euro angehoben.

Ziffer 15:

Hier wurden Grundsätze der Förderung in Anlehnung an die Regelungen des Landessportbundes aufgenommen.

Das Antragsverfahren (Ziffer 15.4.1) wurde geändert. Der Stichtag 01.07. des Jahres wurde herausgenommen.

In Ziffer 15.3.5 und Ziffer 15.3.6 wurden für die Verendungsnachweise und Rückforderung von Zuschüssen Regelungen in Anlehnung an die Vorschriften des Landessportbundes aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Helmstedt wird in der als Anlage 1 beigefügten Form beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

In Ziffer 3. - Sockelbetrag - soll in den Richtlinien folgende Alternative stehen:

Jeder förderungswürdige Verein erhält einen Sockelbetrag von 125,00 Euro pro Jahr
oder

Jeder förderungswürdige Verein erhält einen Sockelbetrag von 0,34 Euro pro Mitglied pro Jahr.

(Eisermann)

Richtlinien

der Stadt Helmstedt zur Förderung des Sports (Sportförderungsrichtlinien)

(gültig ab 01.01.2008)

Vorwort:

Die Stadt Helmstedt fördert Sportvereine in Anerkennung ihrer erzieherischen, sozialen oder gesundheitlichen Bedeutung im Breiten- und Leistungssport im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien.

Berufs- und Profisport sowie Vorhaben, die überwiegend dem bezahlten oder gewerbsmäßig betriebenen Sport dienen, werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet. Die Sportförderung ist vielmehr eine freiwillige Leistung der Stadt Helmstedt.

A: Allgemeine Regelungen

1. Allgemeine Förderungsgrundsätze

- 1.1 Der Verein hat seinen Sitz in Helmstedt und gehört dem Kreissportbund Helmstedt sowie seinen Fachverbänden an. Die Vereinstätigkeit wird überwiegend im Stadtgebiet von Helmstedt ausgeübt, Ausnahmen müssen sachlich begründet sein.
- 1.2 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt. Er ist vom Finanzamt von der Körperschaftsteuer befreit und kann dies durch eine finanzamtliche Bestätigung nachweisen.
- 1.3 Der Verein fördert die Jugendarbeit, Behinderten- und Seniorenarbeit wird soweit möglich gepflegt.
- 1.4 Der Monatsbeitrag wurde zum Zeitpunkt der Antragstellung den in Anlage I aufgeführten Sätzen angepasst.
- 1.5 Der Verein verpflichtet sich, seine Sportanlagen und Geräte für den Sport der Schulen sowie im Bedarfsfall für städtische Veranstaltungen **kostenlos** zur Verfügung zu stellen.

Bei übermäßiger Inanspruchnahme der Sportstätte durch eine Schule erfolgt die Zahlung eines Ausgleichsbetrages nach besonderer Vereinbarung.

- 1.6 Eine ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung des Vereins ist gewährleistet.
- 1.7 Nicht gefördert werden Vereine, gegen die ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde.

2. Städtische Sportstätten

- 2.1 Die städtischen Sportstätten einschließlich der vorhandenen Sportgeräte, Lautsprecheranlagen und sonstigen Einrichtungsgegenstände werden zu Übungszwecken und sportlichen Amateurveranstaltungen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 2.2 Der Aufbau der Sportgeräte sowie der Transport zusätzlich benötigter Geräte obliegt den Sportvereinen.
- 2.3 Die Sportvereine haben die Sportstätten in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu verlassen. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Evtl. Schäden sind umgehend der Stadt Helmstedt, Fachbereich für Gemeindeorgane, Jugend, Schulen und Sport zu melden.

...

B. Zuschüsse zur Leibesertüchtigung

3. Sockelbetrag

Jeder förderungsfähige Verein erhält einen Sockelbetrag von 125,00 Euro pro Jahr.

Alternative (nicht kostenwirksam)

Jeder förderungsfähige Verein erhält einen Sockelbetrag von 0,34 Euro pro Mitglied pro Jahr. Basis ist der Mitgliederbestand am 01.01. eines Jahres.

4. Zuschüsse Jugendarbeit

Für jugendliche Vereinsmitglieder wird ein Pro-Kopf-Betrag von 3,50 Euro jährlich gezahlt. Maßgebend ist die jeweilige Bestandserhebung für den Kreis- bzw. Landessportbund.

5. Pflegekostenzuschüsse für vereinseigene Sportstätten

5.1 Den Vereinen wird für die Unterhaltung ihrer Sportstätten ein Pflegekostenzuschuss gewährt. Der Grundbetrag beträgt

für den 1. Platz (Rasenspielfeld)	600,00 Euro
für den 2. Platz (Rasenspielfeld)	200,00 Euro
für den 3. Platz (Rasenspielfeld)	100,00 Euro
für jeden weiteren Platz (Rasenspielfeld)	100,00 Euro

und wird mit der Zahl der am offiziellen Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften multipliziert. 7er-Mannschaften werden im Verhältnis zu 11er-Mannschaften als halbe Mannschaft gewertet.

5.2 Der Pflegekostenzuschuss beträgt

für einen Bolzplatz einheitlich	100,00 Euro
für einen Tennisplatz einheitlich	200,00 Euro

5.3 Für die sonstigen Sportanlagen erfolgt die Festsetzung des Pflegekostenzuschusses durch die zuständigen Gremien.

C: Zuschüsse für Sportstättenunterhaltung

6. Pauschale Zuschüsse für die Sportstättenunterhaltung

Für kleinere Unterhaltungsmaßnahmen der vereinseigenen Sportstätten werden Zuschüsse von insgesamt 15.000 Euro jährlich gewährt.

Neben einem Sockelbetrag von 250 Euro ist Verteilungsmaßstab ein Pro-Kopf-Betrag, der sich an der Zahl der dem Kreissportbund gemeldeten Vereinsmitglieder orientiert.

D: Sonstige laufende Zuschüsse

7. Vereinsjubiläen

Die Stadt kann Vereinen aus Anlass eines durch 25 teilbaren Jubiläums eine einmalige Zuwendung gewähren. Die Höhe richtet sich nach den in Anlage I festgelegten Sätzen.

8. Neugründung von Sportvereinen und -abteilungen (Sparten)

Die Stadt Helmstedt kann, um Neugründungen von Sportvereinen und Sportabteilungen (Sparten) zu fördern, analog der Regelung des Landessportbundes Niedersachsen Zuschüsse in Höhe eines Drittels der nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 250 Euro, gewähren. Die Förderung kann von jedem Verein höchstens einmal jährlich beantragt werden.

Die Zuschüsse sind zweckgebunden für die Anschaffung von Sportgeräten zu verwenden.

9. Herausragende Veranstaltungen in Helmstedt

Die Stadt kann Zuschüsse für die Durchführung von Meisterschaften von der Landesebene an aufwärts und von sonstigen nationalen und internationalen Veranstaltungen gewähren.

Über die Höhe eines Zuschusses wird durch die zuständigen Gremien entschieden.

10. Förderung von Turnieren und Vergleichswettkämpfen

Für die **Durchführung** von Turnieren und Vergleichswettkämpfen mit überregionalem Charakter werden Zuschüsse in angemessener Höhe unter Vorlage eines Spielplanes bzw. eines Programms gewährt, wenn bei Turnieren mindestens sechs Mannschaften teilnehmen.

Überregional ist eine Veranstaltung dann, wenn auch Vereine teilnehmen, die außerhalb des Landkreises Helmstedt beheimatet sind.

Jeder Sportverein kann pro Sparte und pro Jahr für ein Turnier eine Beihilfe (bis zu 50 % der nachgewiesenen Gesamtkosten, höchstens jedoch 500 Euro) erhalten, wobei Freiluft- und Hallenveranstaltungen getrennt zu werten sind.

Für die **Teilnahme** an Vergleichswettkämpfen und überregionalen Sportwettkämpfen ab der Ebene von Landesmeisterschaften der Kinder- und Jugendmannschaften oder von Sportlerinnen und Sportlern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, werden angemessene Zuschüsse zu den Kosten gewährt. Fahrtkosten werden nur zu Veranstaltungen, die außerhalb des Landkreises Helmstedt stattfinden, gewährt. Die Abrechnung der Fahrtkosten und Übernachtungsentgelte richtet sich nach dem Bundesreisekostenrecht. Über die Bezuschussung von Reisekosten für Wettkämpfe, die im Ausland stattfinden, entscheiden die zuständigen Gremien.

11. Förderung von Leistungs-(Spitzen-)sportlern

Über die Förderung von Leistungs-(Spitzen-)sportlern entscheiden die zuständigen Gremien im Einzelfall.

...

12. Förderung des Erwerbs von Sportabzeichen durch Kinder und Jugendliche

Die Stadt Helmstedt gewährt den Vereinen für jedes von Kindern und Jugendlichen erworbene Sportabzeichen einen Zuschuss in Höhe von 5 Euro.

Sportabzeichen im Sinne dieser Richtlinien ist das deutsche Schülersportabzeichen in Gold, Silber und Bronze sowie die entsprechenden Wiederholungsprüfungen.

Die Richtigkeit der Zahl der von den Sportvereinen genannten erfolgreichen Teilnehmer ist von der Sportabzeichenstelle des Kreissportbundes Helmstedt zu bestätigen.

E: Zuschüsse für Sportübungsleiter

13. Sportübungsleiter

13.1 Förderung der Aus- und Fortbildung von Sportübungsleitern

Zu den Kosten (auch Fahrtkosten) der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von Sportübungsleitern, insbesondere zu den Kosten der Lehrgänge zur Erlangung der Übungsleiterlizenz, werden angemessene Zuschüsse gewährt.

13.2 Beteiligung an den Personalkosten für Sportübungsleiter

Zu den Personalkosten der bei den örtlichen Sportorganisationen tätigen Sportübungsleiter, die im Besitz einer gültigen Übungsleiterlizenz sind, stellt die Stadt Helmstedt neben der Eigenbeteiligung der Sportvereine und den Beihilfen des Landes Niedersachsen Zuschüsse in Höhe von 2,00 Euro je Übungsleiterstunde für maximal 48 Stunden pro Quartal zur Verfügung. Der jährliche Zuschuss darf für jeden Verein nicht höher sein als die Zahl der Vereinsmitglieder x 7,50 Euro.

F: Investitionsförderung

14. Sachausgaben für Sportförderung

Die Stadt Helmstedt kann den Sportvereinen Zuschüsse in Höhe bis zu 50 % der bezuschussungsfähigen Gesamtkosten für Sachausgaben der Sportförderung gewähren.

Unter Sachausgaben im Sinne dieser Richtlinien sind Ausgaben für Sportgegenstände zu verstehen, die unmittelbar der Leibesertüchtigung dienen (Sportgeräte und Sportinventar).

Nicht gefördert werden:

1. Ausgaben für jegliche Sportbekleidung und ähnliches,
2. Sportgegenstände, deren Einzelwert unter 400 Euro liegt.
3. Anschaffungskosten von Kraftfahrzeugen.

Für die Sachinvestitionen ist eine Prioritätenliste in der Reihenfolge der Antragseingänge zu führen.

Die Beschlussfassung obliegt den zuständigen Gremien.

Eine Bezuschussung erfolgt erst dann, wenn keine Bauinvestitionen zur Förderung anstehen.

15. Förderung des Sportstättenbaus

15.1 Grundsätze der Förderung

Gefördert werden nur Neubauten und Erhaltungsinvestitionen an Immobilien oder auf Grundstücken, die sich im Eigentum des Antragstellers befinden. Dem Eigentum im Sinne dieser Richtlinien sind Erbbaurechte, langfristige Pachtverträge und sonstige Nutzungsrechte mit einer Laufzeit von noch 15 Jahren ab Antragstellung gleichgestellt.

Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Zuschussmittel sichergestellt ist und in angemessenem Umfang Eigenmittel eingebracht werden. Der Eigenanteil (incl. Handdienste und Maschinenstunden) hat mindestens 20 v. H. der Gesamtausgaben zu betragen. Handdienste von Vereinmitgliedern können mit 10,00 Euro pro Stunde und Maschinenstunden mit 25,00 Euro pro Stunde als Eigenleistung in Ansatz gebracht werden.

Auf die Nachhaltigkeit der Baumaßnahme ist in der Planungs- und Durchführungsphase sowie bei der Nutzung und Unterhaltung zu achten. Aspekte einer sozial- und umweltverträglichen sowie wirtschaftlichen Gestaltung, Bauausführung und Materialwahl ebenso wie die Minimierung der Betriebskosten können bei der Zuschussgewährung Berücksichtigung finden.

Erhaltungsinvestitionen, die erforderlich werden, weil die Sportstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt worden ist, sind von einer Förderung ausgenommen.

Für die Förderung des Sportstättenbaus gelten, soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen, die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Helmstedt sowie deren Nebenbestimmungen, in der jeweils gültigen Fassung.

15.2 Vorzeitiger Baubeginn

In dringenden Fällen kann die Genehmigung für den vorzeitigen Baubeginn erteilt werden. Voraussetzung hierfür ist ein vorheriger schriftlicher Antrag nach Ziffer 15.4.1 dieser Richtlinien. Die Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns stellt keine Bewilligung des Zuschussantrages dar, aus dem der Antragsteller Forderungen gegenüber der Stadt Helmstedt geltend machen kann.

15.3 Sportstättenbauten

Gefördert werden Neubauten und Erhaltungsinvestitionen gemäß Anlage II zu diesen Richtlinien .

Über Zuschüsse für Neubauten und Erhaltungsmaßnahmen, die nicht in Anlage II aufgeführt sind, entscheiden die zuständigen Gremien

Nicht bezuschusst werden Gaststätten bzw. gaststättenähnliche Räume, die gewerblich betrieben werden, Wohnungen, Garagen und Zuschauertribünen.

15.4 Förderungsverfahren

15.4.1 Antrag

Die Zuschussanträge für Neubauten und Erhaltungsinvestitionsmaßnahmen sind schriftlich bis zum 01.07. des laufenden Jahres bei der Stadt Helmstedt einzureichen. Die Beschlussfassung über die Gewährung von Investitionszuschüssen obliegt den zuständigen Gremien.

Die Zuschussanträge werden in der Reihenfolge der Antragseingänge in eine Prioritätenliste aufgenommen und hiernach abgearbeitet. Den Zuschussanträgen für geplante Maßnahmen sind die entsprechenden Bauunterlagen, der Finanzierungsplan und der Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins beizufügen.

Der Verein muss darlegen, dass die Baukosten sowie die Folgekosten für die vorgesehene Maßnahme auch bei Fortfall des Zuschussgebers abgesichert sind.

Die Stadt Helmstedt gewährt Zuschüsse in Höhe bis zu einem Viertel der bezuschungsfähigen Gesamtkosten einschl. des Wertes der Eigenarbeiten. Pro Maßnahme soll der Investitionszuschuss bei Neubauten einen Betrag von 25.000 Euro, bei Erhaltungsinvestitionen 5.000 Euro nicht überschreiten. Einzelheiten zur Förderung ergeben sich aus der beigefügten Anlage II.

15.4.2 Bewilligung

Die Berechnung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage der geprüften Kostenberechnung gemäß DIN 276 sowie des vorgelegten Finanzierungsplanes. Ist offensichtlich, dass infolge Zeitablaufs die Kostenberechnung nicht mehr zutreffend ist, so ist diese Kostenrechnung bei Baubeginn zu überprüfen und neu festzusetzen. Eine Nachfinanzierung der bereits anerkannten und genehmigten Vorhaben findet nicht statt. Das gilt nicht für Kostenerhöhungen, die durch nachträgliche behördliche Auflagen eingetreten sind.

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt schriftlich. Im Bewilligungsbescheid werden Bedingungen und ggf. Auflagen, die mit der Förderung der Maßnahme verbunden sind, genannt.

15.4.4 Auszahlung

Wenn es die Haushaltslage nicht anders zulässt, kann die Bezuschussung in mehreren Jahresraten erfolgen.

15.4.5 Nachweis der Verwendung

Spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme hat der Verein eine Mitteilung über die Beendigung an die Stadt Helmstedt zu machen und den Verwendungsnachweis gem. Vordruck vorzulegen. Beizufügen ist:

- eine nach Ausstellungsdatum geordnete Zusammenstellung der mit dem Vorhaben zusammenhängenden Rechnungen und Stundennachweise,
- Kopien der Rechnungen und Stundennachweise. Die Vorlage von Originalbelegen hat auf Anforderung zu erfolgen.

Für jede nach diesen Richtlinien geförderte Maßnahme sind die Originalbelege (Rechnungen und Stundennachweise) für Prüfw Zwecke zehn Jahre aufzubewahren und verfügbar zu halten.

15.4.6 Rückforderungen

Die nach diesen Richtlinien geförderten Maßnahmen sind mindestens 10 Jahre entsprechend dem Förderungszweck zu nutzen. Die Bindungsfrist beginnt mit dem auf die Fertigstellung folgenden Jahr.

Die Zuwendung zuzüglich Zinsen muss ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn:

- das geförderte Objekt vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend genutzt oder veräußert wird,
- die Zuschussmittel zweckwidrig verwendet worden sind.

Der Rückzahlungsbetrag ist mit seiner Entstehung fällig und mit 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Der Rückforderungsbetrag vermindert sich für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Zuwendung um jährlich 10 v. H., beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Jahr.

16. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung des Sportes durch die Gewährung von Zuschüssen vom 01.07.2005 außer Kraft.

Anlage I zu den Richtlinien der Stadt Helmstedt
zur Förderung des Sports durch Gewährung von Zuschüssen

Monatsbeiträge für Mitglieder:

Erwachsene - aktive -	mind.	3,75 Euro
Kinder und Jugendliche		2,00 Euro
Familien		7,50 Euro

Vereinsjubiläen:

Die Zuwendung kann für Vereine bis zu 500 Mitgliedern 250 Euro und bei Vereinen mit mehr als 500 Mitgliedern 375 Euro betragen.

Anlage II zu den Richtlinien der Stadt Helmstedt

zur Förderung des Sports durch Gewährung von Zuschüssen

Neubaumaßnahmen

Bezeichnung d. Sportstätte	Förderungsvoraussetzungen	Förderungshöhe
Rasen-/Tennengroßspielfeld	mind. 3 am Spielbetrieb in einer Außensportart teilnehmende Mannschaften oder Gruppen des Vereins oder einer Spielgemeinschaft sowie das Bestehen einer Jugendabteilung	bis zu einem Viertel der als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 25.000 Euro
Sportheim	mind. 3 am Spielbetrieb in einer Außensportart teilnehmende Mannschaften oder Gruppen des Vereins oder einer Spielgemeinschaft sowie das Bestehen einer Jugendabteilung oder das Bestehen von mind. 2 Abteilungen verschiedener Sportarten des Vereins	bis zu einem Viertel der als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 25.000 Euro
Reitsporthalle	mind. 1 (Jugend-) Voltigiergruppe sowie regelmäßige Teilnahme an Reitturnieren (Spring- und Dressurreitturniere)	bis zu einem Viertel der als förderungsfähig anerkannten Gesamtkosten, höchstens jedoch 25.000 Euro
Schießsportanlage	mind. 50 dem Kreissportbund gemeldete aktive Sportschützen	bis zu einem Viertel der als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 25.000 Euro
Tennispielfeld	je Spielfeld mind. 50 dem Kreissportbund gemeldete Tennisspieler(innen)	bis zu einem Viertel der als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 5.000 Euro
Trainingsbeleuchtungsanlage	mind. 3 am Spielbetrieb in einer Außensportart teilnehmende Mannschaften oder Gruppen des Vereins oder einer Spielgemeinschaft sowie das Bestehen einer Jugendabteilung	bis zu einem Viertel der als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 5.000 Euro

Erhaltungsinvestitionsmaßnahmen

Bezeichnung der Sportstätte	Förderungs-voraussetzungen	ausschließlich Förderungszweck	Förderungshöhe
Rasen-/Tennengroßspielfeld	mind. 3 am Spielbetrieb in einer Außensportart teilnehmende Mannschaften oder Gruppen des Vereins oder einer Spielgemeinschaft sowie das Bestehen einer Jugendabteilung	Erneuerung der - Dränage - Rasen- bzw. Tennendecke - Leichtathletikanlage	bis zu einem Viertel der jeweils als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 5.000 Euro/Einzelmaßnahme
Sportheim	mind. 3 am Spielbetrieb in einer Außensportart teilnehmende Mannschaften oder Gruppen des Vereins oder einer Spielgemeinschaft sowie das Bestehen einer Jugendabteilung oder das Bestehen von mind. 2 Abteilungen verschiedener Sportarten des Vereins	Erneuerung der/des - Heizung - Daches - Fußbodens - Kanalisation Wärmedämmung am/an - Dach - Fassade	bis zu einem Viertel der jeweils als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 5.000 Euro/Einzelmaßnahme
Reitsportanlage	mind. 1 (Jugend-) Voltigiergruppe sowie regelmäßige Teilnahme an Reitturnieren (Spring- und Dressurreiturniere)		bis zu einem Viertel der jeweils als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 5.000 Euro/Einzelmaßnahme
Schießsportanlage	mindestens 50 dem Kreissportbund gemeldete aktive Sportschützen	Erneuerung der/des - Heizung - Daches - Fußbodens	bis zu einem Viertel der jeweils als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 5.000 Euro/Einzelmaßnahme
Tennispielfeld	je Spielfeld mind. 50 dem Kreissportbund gemeldete Tennisspieler(innen)	Erneuerung der - Dränage - Tennendecke	bis zu einem Viertel der jeweils als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 5.000 Euro/Einzelmaßnahme

Bezuschussung nach den Sportförderungsrichtlinien

Anlage 2

	Sockelbetrag, pro-Kopf-Zusch. Pflegekostenzuschuss alt neu Ziffer 2, 3 u. 5 Ziffer 3, 4 u.5	Sportstätten- unterhaltung Ziffer 6	zusätzliche Sportstätten- unterhaltung - nicht in den Richtl.enth. -	Förderung v. Turnieren u.ä., Fortbildungslehrgänge, Sport- abzeichen Ziffer 9 -12.1	Sportübungs- leiterzuschüsse Ziffer 12.2
Richtlinien v. 01.07.05	39.625,17 €	15.000,00 €	17.191,67 €	16.500,00 €	44.798,00 €
Richtlinien v. 01.01.08	56.816,84 €	15.000,00 €	--	12.600,00 €	36.649,50 €
	+ 17.191,67 €		- 17.191,67 €	- 3.900,00 €	- 8.148,50 €

Kostensparnis insgesamt: 12.048,50 €